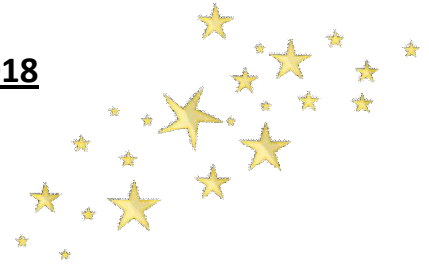


Mandantenrundschriften zum Jahreswechsel 2017/ 2018



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2017 neigt sich seinem Ende entgegen. Nach guter Tradition möchten wir dies zum Anlass nehmen, uns für die angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit herzlich zu bedanken. Mit dem Jahreswechsel 2017/2018 werden zahlreiche Änderungen in Kraft treten, sodass wir Sie bereits heute über die wichtigsten Neuerungen informieren möchten.

I. Wichtige Neuerungen ab 2018

Neue Wertgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter; Einstiegswert Poolabschreibung

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können künftig im Jahr der Anschaffung/Herstellung sofort abgeschrieben werden, wenn deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 800,- EUR nicht übersteigt (bisher: 410,- EUR).

Darüber hinaus wurde der Einstiegswert der sogenannten Poolabschreibung von bisher 150,- EUR auf 250,- EUR angehoben. Ableitend daraus können Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2017 angeschafft werden und deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 250,- EUR nicht übersteigen, sofort als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Anhebung des Kindergelds, des Grund- u. Kinderfreibetrages

	Grundfreibetrag	Kinderfreibetrag	Unterhaltshöchstbetrag
2017	8.820,- EUR	4.716,- EUR	8.820,- EUR
2018	9.000,- EUR	4.788,- EUR	9.000,- EUR

Weiterhin wird das Kindergeld pro Kind ab 2018 um jeweils 2,- € monatlich angehoben.

Zudem können Kindergeldansprüche bis zum 31.12.2017 rückwirkend bis Januar 2013 beantragt werden. Bei Kindergeldanträgen, die ab dem 01.01.2018 bei den Familienkassen eingehen, kann Kindergeld rückwirkend nur noch für die letzten sechs Monate beantragt werden.

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung

Mit Datum vom 22. November 2017 hat die Bundesregierung die Absenkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung auf 18,6% (bisher: 18,7%) beschlossen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung steigt im Osten auf 5.800,- EUR/Monat (2017: 5.700,- EUR/Monat) und im Westen auf 6.500,- EUR/Monat (2017: 6.350,- EUR/Monat). Arbeitsentgelte, die diese Grenze übersteigen, werden nicht mehr mit Beiträgen belastet.

Die bundeseinheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung steigt auf 59.400,- EUR jährlich (2017: 57.600,- EUR). Die bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze beträgt 53.100,- EUR pro Jahr (2017: 52.200,- EUR) bzw. monatlich 4.425,- EUR (2017: 4.350,- EUR).

Förderung der betrieblichen Altersvorsorge¹

Die Steuerbefreiung für Beiträge des Arbeitgebers an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen wird von derzeit 4% auf 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) angehoben. Gleichzeitig entfällt der Höchstbetrag von 1.800,- EUR.

Achtung: Für die Sozialversicherungsfreiheit bleibt es bei der alten 4%-Grenze.

Eine Ermäßigung auf die Lohnsteuer von 30% erhält der Arbeitnehmer, dessen monatlicher Bruttoarbeitslohn 2.200,- EUR nicht übersteigt, wenn ihm der Arbeitgeber einen Zuschuss zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung von mindestens 240,- EUR, höchstens 480,- EUR jährlich zahlt.

Im Bereich der privaten Altersvorsorge wird die Grundzulage für die Riester-Förderung von 154,- EUR auf 175,- EUR angehoben.

„ALT“-Fonds-Anteile (Erwerb vor dem 01.01.2009)

Durch das neue Investmentsteuergesetz² wird das derzeitige Transparenzprinzip durch eine neue modifizierte intransparente Besteuerung ersetzt. Um diesen „Neustart“ zu ermöglichen, gelten alle Anteile an Investmentfonds mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und zum 01.01.2018 als wieder angeschafft. Als Veräußerungserlös (und Anschaffungskosten) ist der letzte in 2017 festgesetzte Rücknahmepreis bzw. der Börsen- oder Marktpreis anzusetzen.

Für vor dem 01.01.2009 erworbene Fonds-Anteile galt bisher Bestandsschutz (Gewinne aus der Veräußerung der Alt-Anteile unterliegen nicht der Abgeltungssteuer). Dieser Bestandsschutz wird ab dem 01.01.2018 wie folgt eingeschränkt:

- Wertsteigerungen bis zum 31.12.2017 bleiben im Rahmen der fiktiven Veräußerung steuerfrei,
- Wertsteigerungen, die ab dem 01.01.2018 bis zum tatsächlichen Veräußerungszeitpunkt eintreten, sind grundsätzlich steuerpflichtig,
- Bis zu einem Freibetrag von 100.000,- EUR (personenbezogen) bleiben Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Neue Frist Freistellungsauftrag

Der Antrag auf Freistellungsaufträge musste bisher im laufenden Kalenderjahr gestellt werden. Nunmehr können Freistellungsaufträge bis zum 31.01. des Folgejahres noch nachgeholt bzw. geändert werden.

Abgabefrist Steuererklärung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 gibt es geänderte Abgabefristen. Die Steuererklärungen sind für den Veranlagungszeitraum 2018 grundsätzlich bis zum 31.07.2019 beim Finanzamt einzureichen. Sofern wir Ihre steuerliche Vertretung übernehmen, ist die Steuererklärung spätestens bis Ende Februar 2020 beim Finanzamt abzugeben. Bei Fristüberschreitung wird das Finanzamt künftig einen Verspätungszuschlag festsetzen. Für den Veranlagungszeitraum 2017 bleibt es bei den alten Fristen, sodass die Steuererklärungen grundsätzlich bis spätestens zum 31.12.2018 beim Finanzamt einzureichen sind.

¹ Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)

² Gesetz zur Reform der Investitionsbesteuerung

II. Kassenregelungen

Kassennachschau

Die ordnungsgemäße Führung eines Kassenbuchs gewinnt mit der Einführung der Kassennachschau, als neues Instrument der Steuerkontrolle neue Brisanz! Ab dem 01.01.2018 darf ein damit betrauter Amtsträger der Finanzbehörde **ohne vorherige Ankündigung** während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten in Ihren Geschäftsräumen eine spezielle Prüfung der Kasse durchführen. Gegenstand einer solchen Prüfung stellen neben der Kasse selbst alle Aufzeichnungen und Bücher dar. Insofern wird der Prüfer entweder eine Übermittlung der Daten oder einen entsprechenden Datenträger sowie die Organisationsunterlagen zum Kassensystem verlangen.

Sollte ein Prüfer Ihr Unternehmen ab dem 01.01.2018 aufsuchen, dann lassen Sie sich bitte zunächst dessen Ausweis sowie seine schriftliche Ermächtigung zur Prüfung zeigen. Benennen Sie dem Prüfer einen instruierten Ansprechpartner, der Auskünfte geben kann. Die restliche Belegschaft sollte dem Prüfer am besten aus dem Weg gehen. Im Anschluss daran setzen Sie sich bitte mit uns, als Ihrem steuerlichen Berater, in Verbindung.

Denken Sie bitte immer daran, dass Wohnräume grundsätzlich nicht betreten werden dürfen und der Prüfer auch keine Berechtigung dazu hat, Schränke oder ähnliches zu öffnen.

Aus aktuellem Anlass liegt in unseren Büroräumen ein Ratgeber über Registrierkassen (Stand: September 2017) zu Ihrer Information bereit. Zudem planen wir im kommenden Jahr eine Informationsveranstaltung zur Kassenproblematik sowie der GoBD³-konformen Digitalisierung von Belegen.

Neuregelungen durch das Kassengesetz sowie die Kassensicherungsverordnung

Mit dem **sog. Kassengesetz**⁴ wurden alle bisher von der Finanzverwaltung aufgestellten Regelungen in eine verbindliche, gesetzliche Form normiert sowie weitere Verschärfungen implementiert. Zu den weiteren Verschärfungen zählen u.a. die gesetzliche Einzelaufzeichnungspflicht, das tägliche Festhalten der Kasseneinnahmen sowie die ab dem 01.01.2020 bindenden Regelungen

- zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- der Verpflichtung zur obligatorischen Belegausgabe sowie
- der neuen Meldepflicht für elektronische Auszeichnungssysteme.

Durch die **Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)**⁵ werden die gesetzlichen Anforderungen präzisiert. Die Kassensicherungsverordnung legt fest, dass:

- elektronische oder computergestützte Kassensysteme bzw. Registrierkassen von den gesetzlichen Regelungen erfasst werden,
- die Protokollierung der digitalen Grundaufzeichnungen täglich, einzeln, vollständig und geordnet vorzunehmen sind,
- die Speicherung der Grundaufzeichnungen vollständig und unveränderbar sowie manipulationssicher zu erfolgen hat,
- die Datensatzbeschreibung für den standardisierten Datenexport durch eine einheitliche, digitale Schnittstelle sichergestellt wird,

³ Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie Datenzugriff

⁴ Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen

⁵ Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr

- die Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung an die jeweils aktuelle Version des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik anknüpfen,
- die auszustellenden Belege die Mindestangaben enthalten sowie
- die Kosten der Zertifizierung durch den Antragsteller zu tragen sind.

III. Rückblick 2017 (teilweise rückwirkend eingeführte Änderungen)

Kleinbetragsrechnung

Rückwirkend zum 01.01.2017 wurde die Grenze der sog. Kleinbetragsrechnung (reduzierte Zahl von Pflichtangaben; Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger) von 150,- EUR auf 250,- EUR angehoben. Für Bewirtsungsbelege gilt weiterhin, dass ab einem Rechnungsbetrag von 150,- € besondere Pflichtangaben zu tätigen sind.

Grenze Lohnsteueranmeldung

Ebenfalls zum 01.01.2017 wurde rückwirkend die Grenze zur Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen für Vierteljahresmeldungen von 4.000,- EUR auf 5.000,- EUR angehoben.

Erbschaft-/Schenkungssteuer

Die Finanzverwaltung hat mit Datum vom 22.06.2017 den sog. koordinierten Ländererlass zur Erbschaft- und Schenkungssteuer veröffentlicht, der rückwirkend zum 01.07.2016 anzuwenden ist. Da sich die Bundesländer nicht einigen konnten, folgt Bayern in bestimmten Punkten nicht den Auslegungen des Ländererlasses. Aufgrund der Komplexität können die Neuerungen an dieser Stelle nicht abgehandelt werden. Bei Bedarf beraten wir Sie gerne ausführlich.

Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

Für Steuerfälle, in denen der Schuldenerlass nach dem 08.02.2017 ausgesprochen wurde, findet die neue gesetzliche Regelung⁶ zur Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen Anwendung. Danach sind Betriebsvermögensmehrungen und Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass für Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung steuerfrei. Diese Steuerfreiheit wird außerhalb der steuerlichen Gewinnermittlung umgesetzt. Voraussetzungen der unternehmensbezogenen Sanierung sind, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt der Sanierung sanierungsbedürftig, sanierungsfähig, sanierungsgeeignet und eine Sanierungsabsicht des Gläubigers vorhanden ist.

Die Nachweispflicht über die Sanierungsvoraussetzungen hat der Steuerpflichtige selbst zu erbringen. Ein fehlender Sanierungsplan ist nach der ständigen Rechtsprechung als Indiz für eine fehlende Sanierungseignung zu werten.

Transparenzregister

Im Rahmen der Umsetzung der neuen EU-Geldwäscherichtlinie ins deutsche Recht ist das Geldwäschegesetz erheblich geändert worden. Eine zentrale Neuerung ist die Einführung eines Transparenzregisters. Die Meldepflicht zum Transparenzregister besteht ab dem 01.10.2017 für juristische Personen des Privatrechts (GmbH, UG, AG) und in das Handelsregister einzutragende Personenhandelsgesellschaften (KG, oHG). Das Register soll wirtschaftlich komplexe grenz-überschreitende Verflechtungen nahestehender Personen aufdecken. Von der Neuregelung werden u.a. stille Gesellschaften, Stiftungen, Treuhandverträge (an Personengesellschaften), als typische Anwendungsfälle erfasst.

⁶ Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechtsüberlassungen: Einführung des neuen § 3a EStG

Soweit sich die notwendigen Angaben aus öffentlichen Registern (z.B. Handelsregister) ergeben, entfällt die Meldepflicht. Eine Ausnahme gilt in Fällen, bei denen die Gesellschafterlisten nicht im Handelsregister hinterlegt wurden („Altfälle“).

Bestimmte Personenkreise können ab dem 27.12.2017 Einsicht in das Transparenzregister nehmen. Verstöße gegen die Meldepflichten werden mit Geldbußen bis zu 100.000,- EUR geahndet. Außerdem werden die Bußgeldentscheidungen auf der Internetseite der Aufsichtsbehörden bekannt gegeben („moderner Pranger“).

IV. Ausblick

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 EUR/Stunde gilt unverändert in 2018 weiter. Die nächste Anhebung könnte zum 01.01.2019 erfolgen. Aus diesem Anlass möchten wir nochmals auf die bestehende Dokumentationspflicht hinweisen. Auch für Minijobber muss der Arbeitgeber zeitnah detaillierte Aufzeichnungen über die geleisteten Stunden führen⁷.

Reform der Grundsteuer

Seit nunmehr einem Jahr ist die Änderung des Bewertungsgesetzes geplant. Mit der Reform sollen neu definierte Grundsteuerwerte die Einheitswerte ersetzen. Zudem sollen künftige die Länder eigene Steuermesszahlen bei der Grundsteuer bestimmen dürfen. Sofern es im I. Quartal 2018 zur geplanten Gesetzesreform kommt, treten die Neuregelungen am Tag der Verkündung in Kraft.

Ausweitung der Grunderwerbsteuer bei „Share Deals“

Bei der Übertragung von mindestens 95% der Anteile an einer Grundbesitz haltenden Gesellschaft wird ein Rechtsgeschäft fingiert, das zur Entstehung von Grunderwerbsteuer führt (Anteilsvereinigung). In der Praxis lässt sich der Tatbestand vermeiden, indem mehr als 5% der Anteile an der Objektgesellschaft durch einen Dritten gehalten werden. Der Gesetzgeber sieht in dieser Gestaltungsmöglichkeit erhebliche Steuerausfälle und plant eine Verminderung der Aufgriffs-grenze von mindestens 75%. Der auf die Gesetzesänderung hinzielende Bericht der Finanzminister der Länder soll im Frühjahr 2018 vorliegen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie auch im Namen aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ruhige und besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie für das Neue Jahr 2018 viel Gesundheit und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Drescher
Steuerberaterin

Dersch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Wir verzichten auf Präsente und spenden in diesem Jahr an das Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.

⁷ Mustervorlage: http://www.bd-erfurt.de/service_lohnbuchhaltung.html